

## Aufgabe des Elternvertreters sowie der Klassenpflegschaft („Elternabend“)

nach W. Willig, Arbeitskreis der Gesamtelternbeiräte Baden-Württemberg

### **Das MUSS:**

- Pro Schulhalbjahr (mindestens) 1 Sitzung ansetzen. Die Wahlsitzung muss innerhalb von 6 Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden.
- Sich mit dem Klassenlehrer absprechen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzung.
- Wenn der Klassenelternvertreter verhindert ist, tritt an seine Stelle der Klassenlehrer. Der stellvertretende Elternvertreter hat „nur“ Funktion im Elternbeirat.
- Eine Klassenpflegschaftssitzung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen. Es muss dann innerhalb von 2 Wochen eingeladen werden.
- Beim Ausscheiden aus dem Amt lädt der Elternvertreter geschäftsführend ein und sorgt für die Wahl eines Nachfolgers. In neugebildeten Klassen organisiert der Elternbeiratsvorsitzende die Wahl der Elternvertreter.
- Niemand kann an derselben Schule in mehreren Klassen zum Elternvertreter oder stellvertretenden EV gewählt werden.
- Der Klassenlehrer ist zur Teilnahme an den Klassenpflegschaftssitzungen verpflichtet, die Fachlehrer nur bei entsprechender Tagesordnung.
- Zu geeigneten Tagesordnungspunkten sind der Klassensprecher sowie dessen Stellvertreter einzuladen. (ab Klasse 7)
- Klassenelternvertreter sowie stellvertretender EV sind Mitglieder des Elternbeirats mit gleichen Rechten und Pflichten.

### **Das SOLL und KANN:**

- Die Eltern haben das Recht, außerhalb der Klassenpflegschaft zusammenzukommen (Elternstammtisch/-abend).
- Schulleiter wie Elternbeiratsvorsitzender sind grundsätzlich zur Teilnahme an einer Klassenpflegschaftssitzung berechtigt. Sie sind hierzu einzuladen.
- Zu geeigneten Tagesordnungspunkten können alle Schüler der Klasse oder sonstige Personen eingeladen werden. Die Sitzungen sind jedoch nicht öffentlich.
- Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung vorlegen und an der Beratung durch ihre gewählten Vertreter mitwirken.
- Der EV sollte sich Arbeitsunterlagen besorgen: Schulgesetz, Elternbeiratsverordnung, Elternbeiratsprotokolle u.a.m.
- Der EV sollte die Eltern der Klasse über aktuelles Schulgeschehen informieren, z.B. aus den Sitzungen des Elternbeirats.
- Der EV sollte die Zusammenarbeit mit anderen EVs suchen, z.B. sich mit seinem Stellvertreter in allen wichtigen Angelegenheiten absprechen. Er sollte den Elternbeiratsvorsitzenden informieren. Zudem ist häufig eine Zusammenarbeit auf Jahrgangsstufenebene fruchtbar. (z.B. für spezielle Themen).
- Der EV sollte den „Dienstweg“ einhalten: Lehrer, Klassenlehrer, Schulleiter, Schulamt, Ministerium, Öffentlichkeit...
- Der EV sollte seine Unterlagen an seinen Nachfolger weitergeben, sowie sie kein persönliches Eigentum sind.
- Er sollte die Klasse nach außen vertreten.
- Der EV sollte keine Probleme von Einzelschülern erörtern.

### **Die Klassenpflegschaft**

Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler der Klasse sowie aus allen Lehrern, die dort regelmäßig unterrichten. (EB-V §6, Abs.1). Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit 1 Stimme. Mutter und Vater haben je eine Stimme (EB-V §7). Die Klassenelternvertreter werden nur von den Eltern gewählt (EB-V §14, Abs.1).

### **Die Aufgaben der Klassenpflegschaft (Schulgesetz §56, Abs.1)**

Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen den Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über

- Entwicklungsstand der Klasse (z.B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme);
- Stundentafel und differenziert angebotenen Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften);
- Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung;
- In der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmaterial;
- Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u.ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse;
- Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung;
- Grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats.

Außerdem sollten die Lehrer im Rahmen des Möglichen auf Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.